

Sitzung vom 15. Juni 2022

**867. Anfrage (Demonstrationen und Sachbeschädigungen  
nehmen zu – Verursacherprinzip und Kostenersatz)**

Die Kantonsrättinnen Nina Fehr Düsel, Küschnacht, und Angie Romero, Zürich, sowie Kantonsrat Christoph Marty, Zürich, haben am 30. Mai 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Oft kommt es im Rahmen von Kundgebungen in städtischen Gebieten zu Ausschreitungen. Demonstrationen und Kundgebungen führen meist zu gesteigertem Gemeingebräuch und erfordern eine vorgängige Bewilligung. Leider gibt es insbesondere in den Städten Zürich und Winterthur auch viele unbewilligte Veranstaltungen, welche nicht selten mit gewalttätigen Auseinandersetzungen und Sachbeschädigungen sowie Gewalt gegen Beamte einhergehen.

Auch Gewalt und Sachbeschädigungen seitens Hooligans / Fangewalt sind immer wieder in städtischen Gebieten festzustellen.

Es kann nicht sein, dass die Kosten von Polizeieinsätzen nach Krawallen und Vandalismus durch die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zu berappen sind. § 58 PolG (Polizeigesetz) bietet eine Grundlage für den Kostenersatz durch Veranstalter, Verursacher bzw. Betreiber. Die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 248/2016 hat aber gezeigt, dass leider nur selten von dieser Norm Gebrauch gemacht wird, obwohl dies abschreckend wirken würde. Viele Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sind nicht mehr gewillt, die gewalttätigen Ausschreitungen und die damit zusammenhängenden Kosten zu finanzieren. Die meist hohen Kosten eines ausserordentlichen Polizeieinsatzes und von Sachbeschädigungen im Kanton Zürich sollen häufiger den Verursachern (resp. Veranstaltern, Betreibern) überwälzt werden. Dies fordert auch eine aktuelle kantonale Volksinitiative.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Kosten von Polizeieinsätzen (in CHF) sind in den letzten drei Jahren bei Ausschreitungen, Demonstrationen, Sportanlässen und anderen Veranstaltungen im Sinne von § 58 PolG Veranstaltern, Verursachern oder Betreibern auferlegt worden?
2. In wie vielen Fällen wurden im Kanton Zürich in den letzten drei Jahren die Kosten für ausserordentliche Polizeieinsätze und Sachbeschädigungen im Sinne von § 58 PolG den Verursachern, Veranstaltern und Betreibern überwälzt? Wie hoch war der Betrag der überwälzten Kosten?

3. Ist die derzeitige Grundlage in § 58 PolG ausreichend, damit die Kosten bei Demonstrationen, Krawallen u. ä. Anlässen den Verursachern (resp. Veranstaltern, Betreibern) überbunden werden können?
4. Wie könnte die Bestimmung im Polizeigesetz (welche mindestens Grobfahrlässigkeit voraussetzt) angepasst werden, damit die Kosten häufiger und regelmässig überbunden werden können?
5. Was sind weitere Probleme in der Praxis, dass die Kosten nicht öfters nach § 58 PolG den Verursachern (resp. Veranstaltern, Betreibern) aufgelegt werden?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Nina Fehr Düsé, Küsnacht, sowie Angie Romero und Christoph Marty, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Gemäss §§ 17 und 22 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 (LS 551.1) nehmen die Stadtpolizeien Zürich und Winterthur auf ihrem Gemeindegebiet die sicherheitspolizeilichen Aufgaben wahr. Sie haben insbesondere die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sicherzustellen sowie die nötigen Massnahmen bei Kundgebungen und anderen Veranstaltungen zu treffen. Polizeieinsätze anlässlich von Demonstrationen in den Städten Zürich und Winterthur sind somit Teil der Grundversorgung, die deren Stadtpolizeien zu erbringen haben.

Die Stadt Zürich hat den Fussballclubs FC Zürich und Grasshopper Club Zürich in den letzten drei Jahren insgesamt rund Fr. 780 000 und die Stadt Winterthur dem FC Winterthur insgesamt rund Fr. 220 000 verrechnet. Darüber hinaus wurden in den Städten Zürich und Winterthur in den letzten drei Jahren keine Kosten für Polizeieinsätze gestützt auf § 58 des Polizeigesetzes vom 23. April 2007 (PolG; LS 550.1) in Rechnung gestellt.

Im weiteren Kantonsgebiet haben im fraglichen Zeitraum keine Einsätze stattgefunden, bei denen eine Verrechnung von Kosten gerechtfertigt gewesen wäre.

Zu Fragen 3–5:

Die Rechtsgrundlage in § 58 Abs. 1 lit. b PolG, wonach die Polizei von der Verursacherin oder vom Verursacher eines Polizeieinsatzes, wenn diese oder dieser vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat, Kostenersatz verlangen kann, ist grundsätzlich ausreichend und bedarf keiner Anpassung. Die Überbindung von Kosten solcher Polizeieinsätze ist immer auch eine Frage des politischen Willens des betreffenden Gemeinwesens.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**